

Berlin, den 01.07.2026

Lobbyregister: R000111

AöW-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit – RefE vom 23.06.2026

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum oben genannten Entwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Aufgrund der kurzen Frist im Rahmen der Verbändeanhörung konzentriert sich die vorliegende Stellungnahme auf Regelungen, die aus Sicht der öffentlichen Wasserwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die geplante Änderung des § 14 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Eine weitergehende Bewertung des Gesetzentwurfs bleibt vorbehalten.

Zu § 14 Absatz 2 WHG – Artikel 3 Nr. 1 (Änderung des WHG)

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 14 Absatz 2 WHG dahingehend zu ändern, dass der Grundsatz der befristeten Bewilligung für Gewässerbenutzungen durch Pumpspeicherkraftwerke nicht mehr gilt. Nach der Gesetzesbegründung soll damit ein Anreiz für den Aus- und Zubau von Pumpspeicherkraftwerken geschaffen werden.

Die Befristung einer Bewilligung ist ein wesentlicher Bestandteil des wasserrechtlichen Zulassungssystems. Sie gewährleistet, dass wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie veränderte Nutzungsinteressen überprüft und bei Bedarf berücksichtigt

werden können. Eine unbefristete Bewilligung würde diese Möglichkeit erheblich einschränken.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels ist eine Neubewertung wasserrechtlicher Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Sowohl das zukünftige Wasserdargebot als auch der zukünftige Wasserbedarf lassen sich nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizieren. Gleichzeitig nehmen Trockenperioden, Niedrigwasserereignisse und Verdunstungsverluste zu. Der Wasserbedarf von Pumpspeicherkraftwerken ist auf Grund von Verdunstungsverlusten insbesondere in Zeiten von Hitzeperioden zu erwarten. Während der Hitzeperioden stehen dann geringere Wasserverfügbarkeiten und ein erhöhter Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung sowie weiterer Nutzungen gegenüber. Nutzungskonflikte um die begrenzte Ressource Wasser sind daher zu erwarten.

Die vorgesehene Ausnahme vom Befristungsgrundsatz steht zudem im Widerspruch zur besonderen Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Vor dem Hintergrund des § 50 WHG – Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung - und der zunehmenden klimabedingten Belastung der Wasserressourcen muss die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bei wasserrechtlichen Entscheidungen weiterhin besonderes Gewicht besitzen.

Wir fordern daher die Streichung von Artikel 3 Nummer 1.

Insgesamt sollte die Neuregelung so ausgestaltet werden, dass die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigt wird.

Lobbyregister: R000111

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.